



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

137.

Dienstag, den 14. November 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 10. November 1916.

Fett

weise nochmals ausdrücklich darauf hin,
die Anlieferung von Butter und Schmalz
an den Wochentagen **Dienstags und**
Freitags zu erfolgen hat und **nur** während
von **8—11 Uhr vormittags**.
Wer hat jeder Butterhändler (Händlerin)
die Anlieferung des Schmalzes eine genau ge-
richtete Nachweisung mitzubringen, woraus der Eigen-
tum und das Gewicht des abgelieferten Fettes
hervorgeht.

Herrn Bürgermeister wollen genau danach

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ordnung über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken.

Grund des § 50 Absatz II der Bekannt-
machung über Brotgetreide und Mehl aus der
Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl.
Nr. 100 und 782 ff.) werden folgende Vorschriften

§ 1

Erleichterung der Brotversorgung im Reise-
verkehr gibt das Direktorium der Reichsgetreide-
stelle (Schwarz-weiß-rote) Reichs-Reisebrotmarken in
Ultingen in Vogen mit Gültigkeit für das ge-
samte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in
den Bundesstaaten besondere Brotmarken für
den Verkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken,
Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser

§ 2

Brotkarten-Abmeldechein kommt bei vor-
übergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes
in Kraft. Er wird auch bei längerer Abwesen-
heit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken

§ 3

Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und
80 Brote. An Stelle des Gebäcks kann Mehl
von den Landeszentralbehörden oder den
Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und
Menge beansprucht werden. Die Einführung der
Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit
gebunden.

§ 4

Reisebrotmarken, Heft und Vogen, werden
auf Veranlassung der Herstellungskosten von dem
Direktorium der Reichsgetreidestelle an die Kommunal-
verbände durch Vermittlung der Landeszentralbe-
hörden bestellt und dürfen von den
Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu ver-
sprechenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch
von landesrechtlichen Brotkarten oder eines entsprechenden
Ausweises abgegeben werden.

Kommunaler Reisende dürfen Reisebrotmarken nur im
Gegensatz gegen die Mahlkarte oder unter ent-
sprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung
zustehenden Vorratsmengen auf der Mahlkarte erhalten. Die
Einführung der Reichs-Reisebrotmarken erhöht

sich um eine den bezogenen Reisebrotmarken ent-
sprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbe-
hörden können für die Ausgabe von Reisebrot-
marken an Selbstversorger andere Anordnungen
treffen.

§ 5

Jedem Kommunalverband werden $\frac{3}{4}$ der Ge-
samtmenge, auf welche die von ihm bezogenen
Reisebrotmarken lauten, von seinem übernächsten
Monatsbedarfsteil in Mehl gekürzt oder seiner
Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet,
zugeschrieben.

§ 6

Die im Bezirk eines Kommunalverbands ver-
wendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln.
Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist von
dem Kommunalverband durch Vermittlung der
Landeszentralbehörde dem Direktorium der Reichs-
getreidestelle anzuzeigen und wird dem Kommunal-
verband zu $\frac{3}{4}$ in Mehl oder gekürzt oder von seiner
Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet,
in Abzug gebracht.

§ 7

Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt,
vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.
Gibt ein Kommunalverband bezogene Reise-
brotmarken an das Direktorium der Reichsgetreide-
stelle zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte
Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

§ 8

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brot-
marken durch eine andere Stelle als das Direktorium
der Reichsgetreidestelle ist ohne dessen Genehmigung
verboten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die
Bestimmungen sinnmäßiger Anwendung, die in
jedem Kommunalverband für die Kommunalver-
bandsbrotmarken gelten.

§ 9

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen
werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober
1916 in Kraft.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits ein-
geführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landes-
brotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken usw.)
dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet
werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1.
November gestattet.

Berlin, den 14. September 1916.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.
gez.: Michaelis.

Verordnung betreffend Ausgabe der Reichs-Reise- brotmarken.

Auf Grund des § 47 ff und 55 der Bekannt-
machung über Brotgetreide und Mehl aus der
Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 782) werden zur Ausführung vorstehender
Anordnung der Reichs-Getreidestelle vom 14. Sep-
tember 1916 für den Kreis Ultingen folgende Vor-
schriften erlassen.

§ 1

Kreiseingeseffene, welche vorübergehend den
Kreis Ultingen verlassen, erhalten Reichs-Reisebrot-

marken. Die Ausgabe dieser Reichs-Reisebrotmarken
erfolgt durch das Landratsamt.

Fremde können in diesem Kreis nur gegen
Ablieferung von Reichs-Reisebrotmarken Brot oder
Mehl erhalten.

§ 2

Brotabmeldecheine dürfen nicht mehr ausge-
stellt werden, auch darf gegen anderwärts ausge-
stellte Brotabmeldecheine keine Kreisbrotkarte ver-
abfolgt werden.

Brotabmeldecheine sind nur noch auszufertigen
bei Vorlegung des ständigen Wohnsitzes.

§ 3

Die Abgabe der Reichs-Reisebrotkarte erfolgt
nur gegen Rückgabe der gewöhnlichen Brotkarte
für die gleiche Zeitdauer. Sollten letztere noch
nicht für die ganze Zeit der Abwesenheit ausge-
geben worden sein, so hat der Reisende auf deren
Bezug in entsprechender Höhe zu verzichten. Selbst-
versorger haben beim Bezug von Reichs-Reisebrot-
marken entsprechende Mengen Brotgetreide an noch
zu bestimmende Stellen abzuliefern.

§ 4

Ausländische Gasthausbesucher können
Reisebrotmarken für die ganze Dauer ihres Auf-
enthaltes bekommen.

§ 5

Die an die Ortsbehörde von Bäckern,
Händlern zur Ablieferung gelangende Reichs-Reise-
brotmarken müssen bei jeder Mehlanforderung
Landratsamte eingereicht werden.

Diese Marken dürfen also nicht ver-
kauft werden.

§ 6

Die bisher in dem Bereiche des Königreichs
Preußen gültigen Landesbrotmarken verlieren mit
dem 30. November 1916 ihre Gültigkeit. Dieselben
dürfen nach dieser Zeit also auch von den Gast-
wirten, Bäckern, Händlern usw. nicht mehr einge-
tauscht werden.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen
sowie jede mißbräuchliche Verwendung von Reise-
brotmarken, wozu auch die Weitergabe derselben an
andere Personen gehört, wird nach § 57 a. a. O.
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Ultingen, den 10. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Nr. 11439. v. Bezold.

Bekanntmachung

Gemäß § 15 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom
24. Juni 1891 ist für die Gewerbesteuerklasse III
ein Steuerauschuß zu bilden, welchem die Ver-
teilung der Steuer summe unter die einzelnen Mit-
glieder der betr. Steuer-Gesellschaft obliegt.

Der Kreis Oberamt und Ultingen bilden für
die Steuerklasse III einen Veranlagungsbezirk.

Zu dem Steuerauschuß sind aus der Mitte
der Steuerpflichtigen der Klasse III Abgeordnete
für 3 Jahre, diesmal für die Steuerjahre 1917,
1918 und 1919 zu wählen.

Die Zahl der Mitglieder beträgt in Klasse III

5. Ebenso ist eine gleiche Anzahl Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl ist von denjenigen Gewerbetreibenden, welche in der betreffenden Klasse zur Gewerbesteuer veranlagt sind, vorzunehmen.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Wahl sind indessen alle Gewerbetreibende, deren Befreiung von der Gewerbesteuer auf Grund des § 7 des Gesetzes wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Geschäftsertrages bezw. Anlage- und Betriebskapitals feststeht.

Wählbar zu Abgeordneten und Stellvertretern sind nur männliche Mitglieder der Wahlklasse III, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem Geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten aus, wählbar ist von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Zur Vornahme der Wahl der 5 Abgeordneten und 5 Stellvertreter der Klasse III habe ich Termin auf

Dienstag, den 21. d. Mts., vormittags 10 Uhr, im Saale des Kreishauses dahier anberaumt.

Ich lade die betreffenden Gewerbetreibenden, sowohl der Land- als auch der Stadtgemeinden zu diesem Wahltermine mit dem Bemerken ein, daß falls die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter seitens einer Steuergeellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, oder die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung verweigern, die dem Steuerauschnisse zustehende Befugnisse für das nächste Steuerjahr 1917 auf den Vorstehenden übergehen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich die betr. Gewerbetreibenden auf diese Bekanntmachung noch besonders hinweisen zu wollen.

Bad Homburg v. d. H., 1. November 1916.

Der Vorsitzende

des Steuerauschnisses der Gewerbesteuerklasse III.
J. B.: v. Bernus.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für Hafersfloeden, Hafergrütze und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verkauf durch den Hersteller vierundfünfzig Mark pro Pfennig für hundert Kilogramm netto freigelegte Verpackung des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sach und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweiser oder käuflicher Ueberlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) entsprechend.

§ 2

Beim Kleinverkauf dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

a) für Hafersfloeden, Hafergrütze und Hafermehl lose:

44 Pfennig für das Pfund;

b) für Hafersfloeden und Hafergrütze in Packungen:

56 Pfennig für die 1 Pfund-Packung;

c) für Hafermehl in Packungen:

32 Pfennig für die 1/2 Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

§ 3

Die Landeszentralbehörden können bei Hafersfloeden, Hafergrütze und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten

Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiertet.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Uisingen, den 10. November 1916.

Die Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen im Sinne des § 3 der vorstehenden Verordnung ist mir übertragen worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für Weizengrieß darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiertet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1

Beim Verkauf von Rüben durch den Erzeuger dürfen für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschuß der Tellerer Rüben 1,50 Mark,

2. bei Runkelrüben und Zuckerrüben unter Ausschuß der roten Rüben (rote Bete) 1,80 Mark,

3. bei Kohlrüben (Bruten, Rodenkohlrabi, Stiedrüben) 2,50 Mark,

4. bei Möhren aller Art 4,00 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen; sie können für kleinere Speisemöhlen, die zu Speisewerkzeugen gebaut sind (Karotten), höhere als die im Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2

Verträge zwischen dem Erzeuger und Dritten über den Erwerb von Rüben der im § 1 genannten Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind ungültig, sofern sie zu höheren als den im § 1 festgesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verkauften Rüben sich zur Zeit des

Inkrafttretens dieser Verordnung noch auf dem Grundstück des Erzeugers befinden.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen Höchstpreise für den Verkauf von Rüben der im § 1 genannten Art durch den Groß- und Kleinhandel fest. Sie können bestimmen, daß beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Verbraucher höhere als die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise (Abs. 1) zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, ungültig sind.

§ 4

Die Kommunalverbände können Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen für Rüben der im § 1 genannten Art erlassen. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

§ 5

Die vom Reichskanzler bestimmten Stellen sind beim Ankauf von Rüben der im § 1 genannten Art an die Höchstpreise, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzt sind, nicht gebunden.

Die auf Grund des § 4 erlassenen Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen gelten nicht für die Lieferung an die nach Abs. 1 vom Reichskanzler bestimmten Stellen.

§ 6

Das Eigentum an Rüben der im § 1 genannten Art kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte der Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (§ 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiertet;

3. wer einem nach § 4 erlassenen Verbot zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 8

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer die höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde des Kommunalverbandes anzusehen ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Beit.: Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer.

Abt. III b Tgb.-Nr. 20871/6487.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmte

Die Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer, soweit sie nicht einem verbotenen Staate angehören, ist für die Dauer des Krieges verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

Ausländern, die unter das vorstehende Gesetz fallen, bleibt es freigestellt, ihre Jagd- und Fischereiberechtigung durch geeignete Deutsche unter Beachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

Bringt euer Gold zur Reichsbank

Bruch-Heilung.

Habenicht-Methode, Köln.

ohne Operation
ohne
Berufsstörung
ohne
schmerzhaftes
Einspritzung
auf
natürlichen Wege

Special-Arzt Dr. med. Bäumges.

Haupt-Institut: **Cöln a. Rh.** U. Sachsenhausen Nr. 16
Sprechst. Sonntag, Montag, Dienstag von 9—1 Uhr.

Ferner Specialbehandlung in:

Frankfurt a. M.

Scharnhorststr. 19
Jed. Donnerstag 9—1 Uhr.

Mainz

Bonifatiusstr. 2 1/10
Jed. Mittwoch 9—1 Uhr.

Würzburg

Klinikstrasse 12
Jed. Donnerstag 9—1 Uhr.

Die Anwendung des Verfahrens ist sehr einfach und erfordert täglich kaum 1 Minute Zeit.
Prospekt über Zweig-Institute, **300 Adressen Geheilte** aus fast allen Gegenden sowie die **aufklärende Schrift** über die „Habenicht-Methode“ wird Bruchleidenden auf Wunsch vom Haupt-Institut Cöln, U. Sachsenhausen 16 **kostenlos zugesandt**.

Am 11. November starb plötzlich und unerwartet im Alter von 73 Jahren unser lieber Vater, Großvater und Schwiegervater

Herr Gastwirt

Heinrich August Ziemer

Kriegsteilnehmer von 1866 und 1870/71.

Niedelbach, den 11. November 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen:

August Ziemer und Familie, Niedelbach.
Theodor Hartmann und Familie, Gemünden.
Wilhelm Ziemer und Familie, Niedelbach.

Die Beerdigung findet statt: Mittwoch, den 15. November, mittags 1 Uhr.

In unser Handelsregister, Abteilung A, ist bei der Firma **Albert Göbel** in **Anspach** (Nr. 25. des Registers) heute folgendes eingetragen worden:

Der Ehefrau des Kaufmanns Albert Göbel, Marie, geboren n. Hommes, in Anspach ist Procura erteilt.

Ufingen, den 3. November 1916.

Königliches Amtsgericht.

Sämtlichen Speisen

kann als

Kräftigungsmittel Harburger Nährhefe

beigefügt werden.

In jeder Menge zu haben bei
Dr. A. Lötze.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 14. November 1916
vormittags 11 Uhr, versteigere ich in **Mönstadt** öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare Zahlung

- 1 Kuh,
- 1 Dreschmaschine,
- 1 Häckselmaschine,
- 1 Nähmaschine,
- 1 Zentrifuge,
- 1 Plege und
- 1 Kuh.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Bürgermeisterei.

Rönigstein i. L., den 12. November 1916.

Mohnen,

Gerichtsvollzieher in Rönigstein i. L.

Tonwaschmittel „Alsit“

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Gelbscheckige Fahrkuh

mit 2. Kalb zu verkaufen.

Wilh. Schmidt, Haffelborn.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mt. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	„ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	„ 0.75
Einfache Frisur	„ 1.—
Frisur mit starker Welle	„ 1.50

Preis-Ermässigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisenstr. 87.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.40
100 „	3 „	2.—
100 „	3 „	2.20
100 „	4,2 „	3.—
100 „	6,2 „	4.30

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zollerhöhung.
prima Qualitäten

Zigarren 75.— bis 200.— M. p. Mille.

GOLDENES HAUS Zigarettenfabrik G. m. b. H.

COELN, Ehrenstrasse 34.

Telefon A 9068.

Maurer- u. Weißbinderlehrling

sofort gesucht.

Jakob Steinmetz, Ufingen.

Maurer- und Weißbindermeister.

Mehrere junge Leute

finden lohnende Beschäftigung
während des Winters.

Friedrichsdorfer Zwiebackfabrik

Henry Pauly,

Bad Homburg v. d. Höhe.

Tee vom Teeschmidt

3) in fl. Paketen stets vorrätig.
Dr. A. Lötze.

Ein armer Junge hat auf dem Wege zum
Kgl. Amtsgericht bis Kaufmann Bernh.
20 Mark verloren. Der ehrliche Finder hat
gebeten, den Geldbetrag in der Kreisblatt-Druckerei
abzugeben.

Gut erhaltenes Kinderbett

zu verkaufen. 2) **Raspar Gärth.**



662 **Gut bei Stimme**
zu sein und ohne Ermüdung ausdauernd singen zu können
heilen die allbewährten

Wagner-Tabletten

Durch ihre besondere Zusammensetzung wirken sie ausdauernd
lösend und erfrischend auf die Stimmorgane.
Ihr kleines Format und ihr Wohlgeschmack
machen sie besonders begehrt.

Schadet mit 400 Tabletten in allen Apotheken und Drogerien.
Warnung vor Nachahmungen! — Verlangen Sie nach

Bestbewährte

Stahltrommel- Rübenscheider, Häckselmaschinen

und

Streu- Strohscheider

liefert in kurzer Frist

1) **H. Ott, Westersfeld.**

Schlag Ferkel

(5 Wochen alt) zu verkaufen.
*) **Geinr. Wenzel, Arnoldshain**

Teilunahalber eine in den ersten Tagen

zu verkaufen. 1) **Karl Rühl, Emmersbach**

Gottesdienst in der evangelischen Kirche
Mittwoch, den 15. November 1916.
Kriegsgebetstunde.
Abends 8 Uhr.

Ansprache: Herr Detan Bohrl.
Lied: Nr. 247, 1—3 und 4.